

Wirtschaftsförderungsprogramm der Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck

Nachfolgend angeführte Förderungen werden Frankenburger Betrieben mit der Betriebsstätte in Frankenburg am Hausruck gewährt.

1. Lehrlingsförderung:

Jedem Betrieb, der einen Lehrling in der Betriebsstätte Frankenburg am Hausruck einstellt, wird über Nachweis eine Förderung in Höhe von 230,00 Euro pro Lehrling ausbezahlt.

Als Nachweis ist eine Kopie des Lehrvertrages vorzulegen.

2. Arbeitsplatzförderung:

Für bestehende Betriebe, die in der Betriebsstätte Frankenburg am Hausruck zusätzliche Arbeitsplätze schaffen, wird ein Förderbetrag in Höhe von 230,00 Euro je neu geschaffenen Arbeitsplatz (Vollzeit) ausbezahlt.

Für Teilzeitbeschäftigte wird die Förderung anteilig ausbezahlt, wobei das Beschäftigungsausmaß jedenfalls über der Geringfügigkeit liegen muss.

Voraussetzung ist, dass die maximale Arbeitnehmeranzahl gegenüber einem Beobachtungszeitraum der letzten 5 Jahre erhöht wird.

Als Basis für die Inanspruchnahme dieser Förderung sind auf dem Förderantrag die entsprechenden Arbeitnehmerzahlen anzuführen und Kopien der Krankenkassen-Anmeldungen beizulegen.

3. Betriebsförderung:

Die Betriebsförderung wird nur für gänzlich neu gegründete Betriebe in Frankenburg am Hausruck gewährt (keine Standortverlegung eines bestehenden Betriebes innerhalb der Gemeinde, keine Änderung der Rechtsform, keine Übernahme, keine Umgründung u.ä.).

Die Betriebsförderung koppelt sich an die Kommunalsteuer. Dem neu gegründeten Betrieb wird für höchstens drei Jahre eine Förderung in Höhe von 50% der jährlich erklärten und überwiesenen Kommunalsteuer ausbezahlt.

Mit dem Betrieb ist eine Fördervereinbarung abzuschließen.

Dem Betrieb steht es frei, alternativ eine Förderung gemäß Punkt 2. zu beantragen.

Bei Beanspruchung der Förderung gemäß Punkt 3. wird der Betrieb nach Ablauf dieser Förderung als bestehend eingestuft und kann somit erst ab diesem Zeitpunkt Förderungen nach Punkt 2. beantragen. Laut Fördervereinbarung ist daher der Beschäftigtenstand mit dem Ablaufdatum bekannt zu geben.

4. Erlöschen des Förderungsanspruches:

Der Anspruch auf Förderung erlischt:

- a) Bei Aufgabe des Betriebsstandortes innerhalb des Förderzeitraumes in Frankenburg, ist die gesamte, erlassene Kommunalsteuer zurück zu bezahlen.
- b) Wenn über das Vermögen der Firma ein Insolvenzverfahren einschließlich Vorverfahren eröffnet wird.
- c) Wenn ein solches Verfahren mangels Vermögen eingestellt wird.
- d) Bei Zwangsversteigerung, Konkurs oder Ausgleichsverfahren, Entziehung der Gewerbeberechtigung.

5. Allgemeines:

Ansuchen sind jeweils bis 31. März des Folgejahres bei der Gemeinde abzugeben. Die Gemeinde behält sich vor, Kürzungen auf Grund der jeweiligen Budgetsituation vornehmen zu können.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Bei bestehenden offenen Abgabenschulden (z.B.: Kommunalsteuer, Grundsteuer, Wasser- und Kanalgebühren, u.d.g.) behält sich die Gemeinde das Recht vor, die dem Betrieb zustehende Förderungen einzubehalten, bis die offenen Abgabenschulden beglichen wurden.

Beihilfen zugunsten eines Unternehmens, die einen Gesamtbetrag von 200.000 Euro innerhalb von 3 Jahren übersteigen, unterliegen der Meldepflicht gemäß der „De-minimis“ – Beihilfenregelung. Der Dreijahreszeitraum ist fließend. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vorangegangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen maßgeblich.

6. Inkrafttreten:

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 01.07.2019 in Kraft.

GR-Beschluss vom 25.06.2019, TOP 14.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie wird das vom GR am 17.06.2010, Top 22, beschlossene Wirtschaftsförderungsprogramm außer Kraft gesetzt.